

Merkblatt für Landwirte und Tierärzte

(Stand 09.08.2016)

Verbot des Enthornens/ Verhindern des Hornwachstums von unter sechs Wochen alten Kälbern mittels Ätztift, -paste oder -gel

Die Anwendung eines Ätzmittels an sich ist obsolet und nicht zulässig!

- Weder die Ätztifte noch Enthornungsgel oder -pasten dürfen aus arzneimittelrechtlicher Sicht angewendet werden.
- Es gibt derzeit keine Stifte/Gels/Pasten, die über eine deutsche Zulassung verfügen.
- Durch den Gebrauch kam es häufig zu gravierenden Hornhautschädigungen am Auge. Zudem ist das Ätzen aus Tierschutzgründen (langanhaltende Schmerzen) abzulehnen. Gel oder Paste haben die gleiche Wirkung und sind entsprechend einzuordnen.
- Das Anwendungsverbot hat CC Relevanz.

Rechtliche Grundlage:

Die Anwendung eines Arzneimittels im Rahmen der **Umwidmung obliegt dem Tierarzt**. Für eine Herstellung in der Apotheke oder Verbringen eines Präparates aus einem anderen EU Mitgliedsstaat (Schritt vier der Umwidnungskaskade gemäß § 56a Arzneimittelgesetz) bräuchte es einen **Therapienotstand**, der **vor dem Hintergrund der Möglichkeit der vorhandenen zootecnischen Maßnahmen** des Brennens oder Vereisens **nicht vorliegt**.

Die im Ätzmittel verwendeten Wirkstoffe müssten zudem in Tab. 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sein, da sie bei Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden. Auch das trifft nicht zu.

Der Bezug eines in der Apotheke hergestellten Arzneimittels ist im Rahmen der Umwidmung an die Verschreibung des behandelnden Tierarztes gebunden, der **Bezug und die Anwendung durch den Tierhalter alleine ist** somit, sofern es sich nicht um in der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel genannte zulässige Stoffe handelt, **nicht zulässig**.

Eine Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren ist entsprechend zu ahnden (vgl. §§ 57, 57a sowie insbesondere § 58 AMG sowie gemäß Cross Compliance nach Titel VI Kapitel II der VO (EU) Nr. 1306/2013 bezüglich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Nr. 4 des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013, Verstoß nach §10 (2) Punkt 2 LFGB).

Anmerkung:

Die Inhalte des Merkblattes stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und erläutern den fachlichen Hintergrund. Sie sind nicht rechtsverbindlich, ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.